



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.11.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-207/2020 **Beschluss zur Planung des Prozesses zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Elbe-Elster 2020 bis 2022 für alle Teilpläne**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Prozess zur Jugendhilfeplanung im Landkreis Elbe-Elster für alle Teilpläne 2020 bis 2022 wie in der Begründung dargestellt.

Beschluss Nr. BV-217/2020 **Förderung der Eltern-Kind-Gruppen in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und in Trägerschaft des „Möglener Schwalbennest e. V.“ 2021**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2021/2022 - die Förderung der Eltern-Kind-Gruppen des DRK-Kreisverbandes Lausitz e. V. und des „Möglener Schwalbennest e. V.“ für das Jahr 2021.

Beschluss Nr. BV-218/2020 **„Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2021/2022 - für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Förderung der im Landkreis Elbe-Elster im Rahmen der Initiative „Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“ stattfindenden Projekte mit je 50,00 € und der notwendigen sächlichen Kosten für Pokale und Urkunden.

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 16.11.2020, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|---|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Bildung einer Rückstellung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KomHKV | BV-235/2020 |
| <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | |

- | | |
|---|-------------|
| 3 Außerplanmäßige Aufwendung über die Bildung einer außerordentlichen Abschreibung/Umwidmung einer Straße | BV-236/2020 |
| <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | |
| 4 Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022 | BV-243/2020 |
| <i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | |
| 5 Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (HonOKMs) | BV-230/2020 |
| <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | |
| 6 Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMs) | BV-231/2020 |
| <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | |
| 7 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreismedienzentrums des Landkreises Elbe-Elster (BenOKMZ) | BV-232/2020 |
| <i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | |
| 8 Jugendförderplan 2021 bis 2022 | BV-219/2020 |
| <i>BE: Dirk Stiller, Sozialarbeiter Jugendarbeit</i> | |
| 9 Änderung Konzept für das Jugendwohenheim Elbe-Elster | BV-226/2020 |
| <i>BE: Anja Miersch, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | |
| 10 Änderung der „Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Investitionen im übrigen öffentlichen Personennahverkehr“ (RL ÖPNV-Invest) zum 01.01.2021 | BV-225/2020 |
| <i>BE: Herr Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklungsamt</i> | |
| 11 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2019 | IV-233/2020 |
| <i>BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling</i> | |
| 12 Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) Nichtöffentlicher Teil | |
| 13 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Wasserschutzgebiet Merzdorf - Auslegung

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Merzdorf des Wasser und Abwasserverbandes Schradenland das Wasserschutzgebiet Merzdorf neu festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Merzdorf. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Merzdorf

Flur 3 und 4

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

**vom 19. November 2020
bis einschließlich 18. Dezember 2020**

bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster hier auch auf der Internetseite und bei dem Wasser und Abwasserzweckverband Schradenland zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Elbe-Elster

Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Untere Wasserbehörde

Sachgebiet Grundwasserwirtschaft

Besucheradresse:

Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg

Sprechzeiten:

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch, und Freitag	nach Vereinbarung

Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland

Besucheradresse:

Schulplatz 5
04932 Gröden

Öffnungszeiten: Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Vom

**19. November 2020 (Beginn der Auslegung)
bis einschließlich
5. Januar 2021 (Ende Einwendungsfrist)**

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Postanschrift: Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg) vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein separater Termin festgesetzt. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen. Der Erörterungstermin wird mindestens vier Wochen vorher ortsüblich (Kreisanzeiger des Landkreises und im Amtsblatt des Landkreises) bekannt gemacht.

Dokumente

ENTWURF Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Merzdorf

Anlage 2 Beschreibung der Schutzzonen 1 - 3 zur Verordnung Wasserschutzgebiet (WSG) Merzdorf

Anlage 3 WSG Merzdorf Übersichtskarte M 1 : 10000

Entwurf Topografische Karte 1 - 3 (mit Liegenschaftsdaten) zur Festsetzung WSG Merzdorf M 1 : 3000

Entwurf Luftbild Karte 1 - 3 (mit Liegenschaftsdaten) zur Festsetzung WSG Merzdorf M 1 : 3000

Ansprechpartner

Landkreis Elbe-Elster

Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Untere Wasserbehörde

Herr Pachtmann

Nordpromenade 4 a

04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-9331, Fax: 03535 46-9372

E-Mail: jochen.pachtmann@lkee.de, Internet: www.lkee.de

Sprechzeiten:

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch, und Freitag	nach Vereinbarung

Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland

Frau Käseberg

Schulplatz 5

04932 Gröden

Tel.: (035343) 60414

Fax: (035343) 78841

E-Mail: info@wazvs.de

Öffnungszeiten:

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Rechtliche Grundlagen

- § 51 Wasserhaushaltsgesetz
- § 15 und § 16 Brandenburgisches Wassergesetz

Widerruf Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 11.05.2020 gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG wird hiermit widerrufen.

Die grundsätzliche Untersagung der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird widerrufen.

2. Der Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Aufgrund der Witterungsentwicklung hat sich in den letzten Wochen die Situation in den Gewässern teilweise entspannt, wodurch die Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Entnahmeverbotes entbehrlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Dirk Gebhard

Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Gröbitz im Zuge der Kreisstraße K 6229

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Gröbitz wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6229 in der Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Gröbitz verläuft von Abschnitt 005 Stations-km 2+020 bis Abschnitt 005 Stations-km 3+043. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Im Bereich zwischen Stat. 2+212 bis 2+410 rechts befindet sich ein Gehweg neben dem Grünstreifen. Der Grünstreifen schließt hier ohne Hochbord an die Straße an und ist teilweise schmaler als 1,5 m. Es wird festgelegt, dass hier die Straßenbaulast bis zum Beginn des Gehweges reicht, maximal jedoch 1,5 m breit ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Sallgast OT Klingmühl im Zuge der Kreisstraße K 6226

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Sallgast OT Klingmühl wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6226 in der Gemeinde Sallgast OT Klingmühl verläuft von Abschnitt 003 Stations-km 3+140 bis Abschnitt 003 Stations-km 4+253. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Die OD Klingmühl geht bei Stat. 4+253 nahtlos in die OD Theresienhütte über. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfü-

gung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld im Zuge der Kreisstraße K 6226

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6226 in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld verläuft von Abschnitt 003 Stations-km 5+877 bis Abschnitt 003 Stations-km 6+473 (Kreuzung L60). Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn.

Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Sallgast OT Siedlung Luise im Zuge der Kreisstraße K 6258

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Sallgast OT Siedlung Luise wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6258 in der Gemeinde Sallgast OT Siedlung Luise verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 2+197 bis Abschnitt 015 Stations-km 0+203. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur

Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Zwischen Abschnitt 010 Stations-km 2+382 und 2+457 (zwischen Bushaltestelle und Straße Siedlung) befindet sich seitlich der Fahrbahn (ohne Hochbord) hinter einem Grünstreifen ein Gehweg. Der seitliche Abstand ist geringer als 1,5 m. Die Straßenbaulast des Landkreises endet hier am Beginn des Gehwegs. Der Gehweg gehört nicht zur Straßenbaulast des Landkreises.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Sallgast OT Poley im Zuge der Kreisstraße K 6258

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Sallgast OT Poley wie folgt festgesetzt: Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6258 in der Gemeinde Sallgast OT Poley verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 0+806 bis Abschnitt 010 Stations-km 1+052. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Die Ortsdurchfahrt (alt) begann bei Stat.-km 0+836. Der Beginn der Ortsdurchfahrt wird versetzt auf den neuen Standort bei Stat.-km 806.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Sallgast OT Sallgast im Zuge der Kreisstraße K 6258

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Sallgast OT Sallgast wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 6258 in der Gemeinde Sallgast OT Sallgast verläuft von Abschnitt 015 Stations-km 0+488 bis Abschnitt 020 Stations-km 0+838.

Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Die als Bushaltestellen genutzten Stand- und Parkstreifen (Abschnitt 020 zwischen Stat. 0+080 und 0+150 rechts- und linksseitig) gehören zur Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt. Sonstige Parkbuchten gehören nicht zur Fahrbahn.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, den 15.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Theresienhütte im Zuge der Kreisstraße K 6226

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Theresienhütte wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6226 in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf OT Theresienhütte verläuft von Abschnitt 003 Stations-km 4+253 bis Abschnitt 003 Stations-km 4+540. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Besonderheiten/Abweichungen:

Die OD Theresienhütte geht bei Stat. 4+253 nahtlos in die OD Klingmühl über.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Sallgast OT Zürchel im Zuge der Kreisstraße K 6258

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Sallgast OT Zürchel wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 6258 in der Gemeinde Sallgast OT Zürchel verläuft von Abschnitt 020 Stations-km 2+327 bis Abschnitt 020 Stations-km 2+955. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Lindthal im Zuge der Kreisstraße K 6227

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden im Einvernehmen mit dem Amt Kleine Elster die Ortsdurchfahrtsgrenzen für die Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Lindthal wie folgt festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 6227 in der Gemeinde Massen-Niederlausitz OT Lindthal verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 0+131 bis Abschnitt 010 Stations-km 0+721. Die Baulast des Landkreises beschränkt sich auf die Fahrbahn. Die Fahrbahn wird durch die seitlichen Bordsteine begrenzt. Zur Fahrbahn gehört ein seitlicher Streifen von 1,5 m Breite, soweit kein Bordstein vorhanden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kreisentwicklung, SG Straßen- und Tiefbau, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Herzberg, 29.10.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

(Siegel)

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 25. November 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 20. November 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



WASSERVERBAND „Kleine Elster“
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 29.10.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 04/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 89.830,18 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 79.799,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 05/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung entlastet die ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Andreas Claus für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 21.11.2019 und Delf Gerlach für den Zeitraum vom 21.11.2019 bis 31.12.2019 für das Wirtschaftsjahr 2019.

Beschluss 06/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation Trinkwasser/Schmutzwasser für die Jahre 2021/2022 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ zur Kenntnis.

Beschluss 07/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021 mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Beschluss 08/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Kleine Elster (Trinkwassergebührensatzung)“.

Beschluss 09/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Kleine Elster (Schmutzwassergebührensatzung)“.

Beschluss 10/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2020 an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH in Lutherstadt Wittenberg.

Beschluss 11/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Antragstellung eines Fördermittelantrages für eine Studie zur Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe zur Anpassung an die Auswirkungen des demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels.

Beschluss 12/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Teilnahme am Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Landes Brandenburg an mindestens zwei Durchgängen.

Beschluss 13/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe zur Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzone für das Wasserwerk Saxdorf an die Fugro Germany Land GmbH, Kurstr. 10, 04860 Torgau.

Beschluss 14/2020 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der „Verbandsatzung des Wasserverbandes >Kleine Elster<“.

Delf Gerlach, Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 den folgenden Beschluss Nr. 04/2020 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2019 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 89.830,18 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 79.799,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Andreas Claus und Delf Gerlach wurden mit Beschluss 05/2020 für das Wirtschaftsjahr 2019 entlastet. Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2019 in Höhe von 14.244.753,30 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2019 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2021 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

III. Wirtschaftsplan 2021 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.10.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.246.627 EUR
die Aufwendungen	1.359.300 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	-112.673 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelauffluss aus laufender Geschäftstätigkeit	411.485 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus Investitionstätigkeit	-465.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus der Finanzierungstätigkeit	-93.100 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 0 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	0 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	0 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	0 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Winkel, den 30.10.2020

gez. *Delf Gerlach*
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher**IV. Satzungsänderungen****7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“****(Trinkwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **29.10.2020** folgende Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Trinkwassergebührensatzung - vom 05.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 1/2003 vom 09.01.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.11.2016, wird wie folgt geändert:

Der **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Benutzungsgrundgebühr beträgt ab dem **01.01.2021** für jeden Kubikmeter Trinkwasser **1,62 Euro**, zuzüglich des Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
- In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird b) wie folgt neu gefasst:
„b) Die Benutzungsgebühr für Standrohre beträgt für jeden m³ Wasser 1,62 EUR zuzüglich des Satzes der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.“

Artikel 2:**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Winkel, den 29.10.2020

gez. *Delf Gerlach*
Verbandsvorsteher

Siegel

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **29.10.2020** folgende Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:**Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung - vom 04.04.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8/2002 vom 26.04.2002), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.11.2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr wird wie folgt geändert:

Der Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser ab:
01.01.2021 4,10 Euro/m³.“

Artikel 2:**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Winkel, den 29.10.2020

gez. *Delf Gerlach*
Verbandsvorsteher

Siegel

Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

B e k a n n t m a c h u n g

Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Der nachstehende, von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 27. Oktober 2020 beschlossene, Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27. Oktober 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	15.064.200 €
die Aufwendungen	14.779.100 €
der Jahresgewinn	285.100 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.451.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 3.441.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Lauchhammer, den 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2021 des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung (Festsetzungen) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 29. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Abschnitt 1 Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Selbstständige, Freiberufler und Erholungsgrundstücke)

§ 1 Gebührentatbestand

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft und die

Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Verbandes und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührensschuldner haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners nach Abs. 1 geht die Gebührenschuld mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Der bisherige und der neue Gebührensschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann Gebührensschuldner der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr oder der freiberufliche Tätige sein.

(4) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken nach § 6 Abs. 12 und für die Einwegbox nach § 6 Abs. 21 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber.

(5) Gebührensschuldner für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen in Hörnitz, Finsterwalde ab Eröffnung, Herzberg und Bad Liebenwerda, Freienhufen und Lauchhammer ab Eröffnung sind die Anlieferer. Anlieferer sind die privaten, gewerblichen oder öffentlichen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die dem Abfallentsorgungsverband an einem der in Satz 1 genannten Wertstoffhöfe überlassen werden.

(6) Gebührensschuldner für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil und an der stationären Annahmestelle sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Gebührensschuldner sind private Haushalte, die mehr als 30 kg bzw. 30 l von gefährlichen Abfällen an der stationären Annahmestelle abgeben.

(7) Gebührensschuldner für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von gefährlichen Abfällen vom Abfallbesitzer, den Eilservice für Sperrmüll, Abfälle aus Metall und Elektroaltgeräte und im Fall der Entsorgung von Abfällen über Container nach § 6 Abs. 8 bis 10 und 13 bis 19 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Besteller der Leistung.

(8) Gebührensschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(9) Gebührensschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster entsorgt.

§ 3

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Festgebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Anmeldung der Person mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück erfolgt. Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 6 und die Mietgebühr nach § 6 Abs. 7 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgt. Nach der Anmeldung der Person oder der erstmaligen Bereitstellung von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 11 entsteht mit der Leerung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters. Im Fall des Erwerbs einer Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Jahresgebührenmarke.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Restabfallsäcken oder Laubsäcken nach § 6 Abs. 12, für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 20 und für die Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 21 entsteht mit deren Erwerb.
- (4) Die Gebührenschuld für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 8 und 9 sowie Abs. 13 bis 19 entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen nach § 6 Abs. 10 entsteht mit Abholung der Container gem. § 6 Abs. 9 oder 14.
- (5) Die Gebührenschuld für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes sowie die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe nach § 6 Abs. 22 entsteht jeweils mit Anlieferung der Abfälle.

§ 4

Fest- und Leistungsgebühr, Mindestentleerungsvolumen

- (1) Die Festgebühr für die Wohngrundstücke wird für die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle und biologisch abbaubarer Abfälle sowie Weihnachtsbäumen, illegal abgelagerter Abfälle, soweit dem Abfallentsorgungsverband nach dem BbgAbfBodG die Zuständigkeit obliegt, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll und Abfällen aus Metall, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden und die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit erhoben.
- (2) In der Festgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle und die Vorhalteleistungen für die Erfassung von gefährlichen Abfällen, die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen, die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit enthalten.
- (3) Für die Leerung der Restabfallbehälter, Behälter für biologisch abbaubare Abfälle und Papierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen hat der Gebührenschuldner entsprechend seines Bedarfs, Leistungsgebühren zu entrichten. Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle,

der biologisch abbaubaren Abfälle und der Papierabfälle. Die Anzahl der Leerungen der gemischten Siedlungsabfälle und der biologisch abbaubaren Abfälle wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt und über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

(4) Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührenbemessung

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Fest- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Festgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Festgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen. Neben der Fest- und Leistungsgebühr werden Mietgebühren für die Bereitstellung der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Abfallbehälter erhoben.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschildner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschild entsteht.

(3) Ist für ein Wohngrundstück oder eine vergleichbare Anfallstelle keine Person einwohnermelderechtlich mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz erfasst, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum die Festgebühr für eine Person zu entrichten. In diesem Fall entsteht die Festgebühr nach § 3 Abs. 1 am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung des Abfallbehälters folgt und danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Werden alle Personen abgemeldet, wird aber weiterhin ein Abfallbehälter vorgehalten, ist ebenfalls die Festgebühr für eine Person zu entrichten. Der Gebührenschildner hat dem Verband Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an. Entsprechendes gilt für die Gebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler, wenn sich die Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter ändert.

(5) Wird die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4 und 20 im Laufe des Kalenderjahres erworben, reduziert sich die Gebühr für die Jahresgebührenmarke anteilig nach der Anzahl der Monate, die in dem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden können. Werden Papierabfallbehälter nach § 6 Absatz 6 im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgezogen, wird die Änderung jeweils ab dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt. Die Jahresgebühr bemisst sich in diesem Fall anteilig nach der Anzahl der Monate, in denen der Papierabfallbehälter aufgestellt war.

(6) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt in der Regel vom 01.04. bis 30.09. des jeweiligen Jahres. Die Berechnung der Gebühr erfolgt anteilig aus den Gebührensätzen nach § 6 Abs. 5.

(7) Die Gebührenberechnung für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes, am Schadstoffmobil oder an der stationären Annahmestelle für Schadstoffe erfolgt jeweils auf Grundlage der in der Anlage zur Abfallgebührensatzung genannten Maßstäbe unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Wird der Gebührenberechnung das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwogen werden können sowie bei einem Ausfall der Waage wird die angelieferte Abfallmenge bzw. das Gewicht geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung werden die zu entrichtenden Gebühren berechnet. Wird der Gebührenbemessung das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.

(8) Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke beträgt 35,88 €/ Jahr für jede auf dem Grundstück mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.

(2) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt. Der Gebührensatz nach Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für gemischte Siedlungsabfälle für

einen 80 l Restabfallbehälter	3,20 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	4,80 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	9,60 €.

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,04 €/Liter.

(4) Alternativ besteht für private Haushalte die Möglichkeit, die Leistungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	14-tägliche Entleerung	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung
80	82,20 €		
120	118,20 €		
240	228,84 €		
660	457,20 €	912,60 €	1.800,84 €
1100	770,52 €	1.540,92 €	3.116,16 €

(5) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Restabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Festgebühr €/Jahr	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	4-wöchentlich	26,40 €	41,16 €	67,56 €
80	14-täglich	43,68 €	82,20 €	125,88 €
120	14-täglich	50,40 €	118,20 €	168,60 €
240	14-täglich	87,12 €	228,84 €	315,96 €
660	14-täglich	281,64 €	457,20 €	738,84 €
660	wöchentlich	612,96 €	912,60 €	1.525,56 €
1100	14-täglich	492,36 €	770,52 €	1.262,88 €
1100	wöchentlich	812,76 €	1.540,92 €	2.353,68 €
1100	2 * wöchentlich	1.228,20 €	3.116,16 €	4.344,36 €

(6) Für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Papierabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Jahr
240	4-wöchentlich	24,24 €
1100	14-täglich	222,00 €
1100	wöchentlich	444,00 €
1100	4-wöchentlich	111,00 €

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in Satz 1 genannten Gebühren zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

(7) Die Mietgebühr für Abfallbehälter beträgt für
 Müllgroßbehälter 1100 l 9,93 €/Behälter/Monat.
 Presscontainer 10 m³ 180,00 €/Behälter/Monat.
 Presscontainer 20 m³ 223,20 €/Behälter/Monat.

(8) Die Leistungsgebühr für die Leerung eines Müllgroßbehälters (MGB 1100 l) für gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen beträgt 48,36 €.

(9) Für den Transport fällt eine Gebühr für Container kleiner 20 m³ in Höhe von 145,44 € pro Abholung, für Container ab 20 m³ in Höhe von 230,28 € pro Abholung an.

(10) Im Fall der Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen über Container nach Abs. 8 und 13 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll 219,37 €/Mg, die Gebühr für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle 189,84 €/Mg. Für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Abfällen aus Metall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr 219,37 €/Mg.

(11) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die biologisch abbaubaren Abfälle für:

	einzelne Leerung
einen 120 l Bioabfallbehälter	2,45 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	3,68 €

(12) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 3,30 €. Die Gebühr für einen 80 Liter Laubsack beträgt 3,10 €.

(13) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservices beträgt 110,00 € je Anfahrt. Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Altmetall- und Elektroaltgeräteabholung oder des Eilservices beträgt 60,00 € je Anfahrt.

(14) Für die Bereitstellung und den Transport eines Containers für die Entsorgung von Sperrmüllmengen über 6 m³ beträgt die Gebühr 141,61 €.

(15) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderabholungen z. B. gefährlicher Abfälle vom Abfallbesitzer beträgt 60,00 € je Anfahrt.

(16) Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Behälter 80 l	38,67 € je Behälter
Behälter 120 l	38,67 € je Behälter
Behälter 240 l	46,47 € je Behälter
Behälter 660 l	178,11 € je Behälter
Behälter 1100 l	242,79 € je Behälter

(17) Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt wird die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 15 als Gebühr erhoben.

(18) Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird die entsprechende Leistungsgebühr für Restabfall entsprechend Abs. 3 und 5 berechnet. Dieser erhöht sich um den Gebührensatz nach Abs. 15 je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(19) Für die Sammlung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) in Großcontainern größer 1100 l und deren Entsorgung in einer Abfallbehandlungsanlage sind 194,60 €/Mg zu entrichten. Für die Bereitstellung der Container gelten die Mietgebühren nach Abs. 6 entsprechend. Für den Transport von Containern kleiner 20 m³ sind je Abholung 145,44 € zu entrichten.

(20) Für die Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) besteht alternativ die Möglichkeit die Gebührensätze entsprechend einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebühren gestalten sich bei einem 14-täglichen Entsorgungsintervall wie folgt:

240 l Abfallbehälter	492,60 €/ Jahr
660 l Abfallbehälter	877,56 €/ Jahr
1100 l Abfallbehälter	1.270,44 €/ Jahr

(21) Für die Einwegbox (VAT-Behälter) zur Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen beträgt die Gebühr 50,00 € pro Behälter.

(22) Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes und die Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am Schadstoffmobil oder der stationären Annahmestelle für Schadstoffe und von privaten Haushalten bei mehr als 30 kg bzw. 30 l an der stationären Annahmestelle werden die in der Anlage zur Abfallgebührensatzung bezeichneten Gebühren erhoben.

§ 7 Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 11 werden Vorauszahlungen erhoben, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird. Die

Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Für neu aufgestellte Restabfallbehälter wird eine Vorauszahlung im Wert von 5 Entleerungen berechnet.

(2) Für die Leistungsgebühr der Biotonne erfolgt die Berechnung von Vorauszahlungen auf Grundlage der Leerungsanzahl der Biotonne im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Sollten jeweils im Vorjahr keine Entleerungen angefallen sein, so wird für die Berechnung der Vorauszahlungen ein Wert von 5 Entleerungen pro Kalenderjahr zugrunde gelegt.

(3) Der Betrag für die Vorauszahlungen ergibt sich aus der Anzahl der Behälterentleerungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 6 Abs. 3. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für die Biotonne werden die Gebührensätze nach § 6 Abs. 11 angewendet.

(4) Die Vorauszahlungen werden in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Festgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2, die Gebühr für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4, die Gebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 5, die Mietgebühr nach § 6 Abs. 7 und die Jahresgebührenmarke für medizinische Einrichtungen nach § 6 Abs. 20 werden durch Jahresgebührenbescheid vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster festgesetzt und sind in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Papierabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 6 wird durch Jahresgebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebühren nach § 6 Abs. 3 und 11 werden Vorauszahlungen nach § 7 erhoben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid. Die Verrechnung der Vorauszahlungen zu den tatsächlichen Leerungen des Jahres erfolgt mit der ersten Gebührensrate des Folgejahres.

(4) Sind die Gebühren nach Abs. 1 und 2 vor dem 15.03. noch nicht festgesetzt, werden sie zum 01.10. in voller Höhe fällig. Sind sie vor dem 15.09. noch nicht festgesetzt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Bei Erwerb der Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 21 wird die Gebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühr für den Erwerb von Laubsäcken und Abfallsäcken nach § 6 Abs. 12 und Einwegbehältern nach § 6 Abs. 21 wird mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenschuldner fällig.

(7) Die Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes nach § 6 Abs. 22 werden zum Zeitpunkt der Abgabe der Abfälle fällig und sind in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.

(8) Für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen am Schadstoffmobil oder der stationären Annahmestelle für Schadstoffe nach § 6 Abs. 22 wird ein Bescheid erstellt. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(9) Die Gebühren für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 8 bis 10 und § 6 Abs. 13 bis 19 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

§ 9 Ermäßigung von Abfallgebühren

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Festgebühr für das vorangegangene Jahr nach § 6 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 4 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind, um 50 % ermäßigt werden.
- (2) Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) oder der Unbilligkeit (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

bis zum 10. Februar des laufenden Jahres einzureichen.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Veränderungen der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 11 Unterbrechungen der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 1 dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte trotz Aufforderung nicht erteilt;
 - als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 2 Veränderungen der Anzahl auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster schriftlich mitteilt und nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 14 und 15 KAG Bbg wird verwiesen.

§ 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster in der Fassung vom 15. November 2018 außer Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in § 2 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr		Gebühr	
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	189,84	€ / t	47,50	€ / m ³
200307	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m ³)	219,37	€ / t	22,00	€ / m ³

Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr € / Anlieferung
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	3,79

2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in § 2 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Papier; Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	7,74 €/ m ³
--	------------------------

Der Abfallentsorgungsverband erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

	Gebühr pro kg
Gruppe 1	2,85 €
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	
Gruppe 2	2,71 €
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	
Gruppe 3	0,95 €
verunreinigte Öle und Fette	
ölverschmierte Betriebsmittel	
Speiseöle und -fette	
Gruppe 4	11,34 €
quecksilberhaltige Rückstände	
Gruppe 5	4,30 €
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.)	

ganze Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Leuchtmittel	0,00 €
Batterien	0,00 €
PUR-Schaumdosen	0,00 €

Anfahrtpauschale Abholung	60,00 €
Stundensatz bei Abholung; Kosten/30min Einsatz	40,00 €

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) beschlossen.

Die nachstehende Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 29. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Februar 2019 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen in Hörlitz, Finsterwalde ab Eröffnung, Herzberg, Bad Liebenwerda, Freienhufen und Lauchhammer ab Eröffnung Entgelte. Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach Maßgabe der dieser Entgeltordnung beigefügten Anlage, die Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Annahmebedingungen an den Wertstoffhöfen sind in Benutzerordnungen geregelt.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist der Anlieferer. Anlieferer sind die Erzeuger und Besitzer der in der Anlage zur Entgeltordnung aufgeführten Abfälle.
- (2) Abfälle, die nicht im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster angefallen sind, werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Der Anlieferer hat auf Verlangen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster die Herkunft der Abfälle nachzuweisen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessung der Entgelte erfolgt jeweils auf Grundlage der in der Anlage zur Entgeltordnung genannten Maßstäbe unter Zugrundelegung der tatsächlich angelieferten Menge.
- (2) Wird der Bemessung der Entgelte das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwogen werden können sowie bei einem Ausfall der Waage wird die angelieferte Abfallmenge bzw. deren Gewicht geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung wird das zu entrichtende Entgelt berechnet.
- (3) Wird der Bemessung der Entgelte das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.
- (4) Soweit der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Bemessung der Entgelte erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird das Entgelt geschätzt. Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte für die vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erbrachten Leistungen ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung festgelegt.
- (2) Ist für eine angelieferte Abfallart kein Entgelt angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen, wird das Entgelt nach einer verwandten Abfallart berechnet.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte entstehen bei der Anlieferung von Abfällen an den in § 1 genannten Wertstoffhöfen.
- (2) Die Entgelte sind zum Abgabezeitpunkt fällig und in bar oder auf den durch den AEV betriebenen Wertstoffhöfen Hörnitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer in bar oder mit EC-Karte zu begleichen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden vom 15. November 2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Entgeltordnung vom 18. Juni 2020 außer Kraft.

Lauchhammer, 28. Oktober 2020

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage zur Entgeltordnung

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt		Entgelt	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,68	€ / Stück		
160103	PKW-Reifen ohne Felge	2,94	€ / Stück		
160103	PKW-Reifen mit Felge	5,04	€ / Stück		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	96,64	€ / t	96,64	€ / m ³
170107(1)	Beton, Ziegel	42,02	€ / t	50,42	€ / m ³
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	105,04	€ / t	105,04	€ / m ³
170202	Glas	75,63	€ / t	75,63	€ / m ³
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	109,24	€ / t	25,21	€ / m ³
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	756,30	€ / t	226,89	€ / m ³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	462,18	€ / t	25,21	€ / m ³
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	4.201,68	€ / t	84,03	€ / m ³
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	159,66	€ / t	3,19	€ / m ²
170802	Gipsabfälle	134,45	€ / t	134,45	€ / m ³
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	1.680,67	€ / t	420,17	€ / m ³
170904	Baumischabfall	235,29	€ / t	50,42	€ / m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt € / Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1,93 €
170107(1)	Beton, Ziegel	0,84 €
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,10 €
170202	Glas	1,51 €
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	2,18 €
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	15,13 €
170603*	Dämmmaterial	9,24 €
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	84,03 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	3,19 €
170802	Gipsabfälle	2,69 €
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen	33,61 €
170904	Baumischabfall	4,71 €

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern entfällt die Kleinmengenregelung.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

* Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Preis	
Kleinstmengen von Baum-, Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84	€ / Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	6,72	€ / m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Preis	
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84	€
	1 m ³	8,37	€

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände
